

FISCHEREI UND WALFANG

»DIE SOCIETAET ZUM WALLFISCHFANG IN GRÖNLAND UND IN DER STRASSE DAVIDS« IN LEER/OSTFRIESLAND VON 1797

Ein Beitrag zur Geschichte des Walfanges in Ostfriesland
im 18. Jahrhundert

VON JOHANNES-HENDRIK SONNTAG

1. Die Ausgangslage

Bei der Beschäftigung mit der Geschichte des ostfriesischen Walfanges stößt man zum einen immer wieder auf Berichte über die große Zahl der Bewohner der ostfriesischen Inseln, die als Kapitäne und Mannschaften auf niederländischen Walfängern fuhren, und zum anderen auf jene im 17. und 18. Jahrhundert in der Stadt Emden ansässigen Unternehmen, die mit wechselnden Erfolgen an diesem Erwerbszweig teilnahmen.¹ Sieht man von den Emdener Unternehmen ab, so stellt sich die Frage, ob es in dem genannten Zeitraum nicht auch in den anderen ostfriesischen Hafenorten zu eigenständigen Gründungen von Walfangunternehmungen gekommen ist.

Erste Hinweise auf einen derartigen Versuch von Kaufleuten aus der Stadt Leer von 1797 fanden sich in einem Aktenband im Zentralen Staatsarchiv, Dienststelle Merseburg (DDR), in dem der Schriftverkehr der preußischen Kriegs- und Domänenkammer in Aurich und des Commissarius loci in der Stadt Emden mit den Berliner Verwaltungsbehörden über alle den ostfriesischen Walfang betreffenden Fragen zusammengefaßt ist.² Die zusätzliche Auswertung der im Stadtarchiv Emden lagernden Korrespondenz der preußischen Behörden mit den betroffenen Kaufleuten und Reedern aus Emden und aus Leer erbrachte nun weitere Details, die es ermöglichten, einen Überblick über die Geschichte der Leereraner Walfanggesellschaft

von 1797 zu geben.³ Dabei sollen ausführliche Zitate aus den vorhandenen Archivalien die Thematik veranschaulichen, um diesen interessanten Aspekt der preußischen Wirtschaftspolitik in Ostfriesland zu verdeutlichen. Auch kommen auf diese Weise die Spannungen zwischen der Emdener und der Leereraner Kaufmannschaft zum Ausdruck, die beide gleichermaßen an dem Ausbau bzw. Aufbau von Walfanggesellschaften an der Ems interessiert waren und zunächst durch die uneinheitliche Haltung der preußischen Behörden irritiert wurden.

2. *Der politische und wirtschaftliche Hintergrund*

Ausschlaggebend für die Gründung von Walfangunternehmen in Emden seit 1795/96 waren die sich wandelnden politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im westlichen Europa gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Mit der Besetzung der Niederlande durch die Truppen der Republik Frankreich im Jahre 1795 und mit der Gefährdung der auf diese Weise französisch gewordenen niederländischen Handels- und Walfangflotte durch englische Kriegs- und Kaperschiffe begann eine Entwicklung, die den benachbarten ostfriesischen Häfen einen erneuten Aufschwung brachte. Um ihre Reedereigeschäfte möglichst ungehindert weiterführen zu können, verlegten zahlreiche niederländische Reeder und Geschäftsleute ihre Firmensitze u. a. in das neutrale, zum Königreich Preußen gehörende Emden, oder sie bemühten sich, neutrale preußische Seepässe zu erhalten, um ihren Schiffen einen gewissen Schutz bei englischen Überprüfungen bieten zu können.⁴

Die plötzliche Zunahme der Emdener Handelsflotte seit 1795 läßt sich mit diesen »Ummeldungen«, die bei der Vorlage korrekter Verkaufs- und Übereignungsunterlagen von den preußischen Behörden geduldet wurden, erklären. Allerdings darf man die Eigeninitiative der Emdener Reedereien nicht unterschätzen, da sie sich die Chance, einen großen Teil des niederländischen Seeverkehrs übernehmen zu können, nicht entgehen ließen.

Neben der Handelsschifffahrt und der Heringsfischerei waren auch die vor allem in Amsterdam beheimateten Walfangunternehmen bedroht und liefen Gefahr, ihre führende Stellung zu verlieren. Ihre Unternehmer versuchten ebenfalls in zunehmendem Maße, preußische Schiffspapiere zu erhalten und Geschäftsverbindungen zu Emdener Reedereien aufzubauen, die ihrerseits großes Interesse haben mußten, sich an diesem Unternehmenszweig zu beteiligen. Die Verfahrensweise bei diesen Geschäften läßt sich anhand der Unterlagen gut verfolgen. Der jeweilige Emdener Reeder kaufte gegen eine bestimmte Summe von seinem niederländischen Partner das entsprechende Schiff mit der vollständigen Ausrüstung, sei es nun für den Walfang, für den Heringsfang oder für eine Handelsreise. Bei der Vorlage der Kaufunterlagen und der Beglaubigungen stellten die preußischen Behörden und anschließend der Emdener Magistrat den gewünschten Seepaß aus. Aus dem ehemals niederländischen Schiff war so ein preußischer, einem Emdener Geschäftsmann gehörender Segler geworden. Ob die eingetragene Kaufsumme auch wirklich von dem neuen Besitzer gezahlt wurde, interessierte die Behörden ebenso wenig wie die Frage, ob der ehemalige Eigner in der neuen Batavischen Republik noch an dem Schiff beteiligt war oder nicht. Fanden doch einmal Nachforschungen statt, blieben die Ergebnisse recht vage. Auf diese Weise zu Walfangunternehmern geworden, konnten verschiedene Emdener Kaufleute und Reeder, wie P.O. Brouwer, Y. Boumann und H. Boumann, schon zu Beginn des Jahres 1796 ihre kürzlich »erworbenen« Walfänger mit neuen, nun preußischen Schiffspapieren von Amsterdam aus auslaufen lassen. Der gute Abschluß der Fangsaison und die günstigen Aussichten für das nächste Jahr ließen einen Ausbau der Geschäftsverbindungen mehr als sinnvoll erscheinen. Es lag also nahe, daß sich auch andere Kaufleute und Reeder in Ostfriesland für diese Art der Firmenerweiterung interessieren mußten und bald entsprechende Schritte einleiten würden.

3. Die Initiative der Leereraner Kaufleute

Die Kaufleute Johann Münnicks, Carl Friedrich Schröder und Gustav Adolph Schröder aus Leer bemühten sich gleich zum Beginn des Jahres 1797 um entsprechende Zusicherungen der preussischen Behörden, um rechtzeitig vor der Eröffnung der Fangsaison den Erwerb von Schiffen und Geräten abschließen zu können. Im Februar hielten sich deshalb die genannten Teilhaber der Firma »Gebrüder Schröder et Consorten« in Berlin auf und führten die notwendigen Gespräche mit den dortigen Behörden, ohne sich offensichtlich mit dem zuständigen Rentmeister in Leer und der Kriegs- und Domänenkammer in Aurich abgesprochen zu haben. Wie später noch zu zeigen sein wird, hatten sie auch die Emdener Kaufmannschaft von ihrem Vorhaben nicht unterrichtet und deren Tätigkeiten in Amsterdam offiziell nicht zur Kenntnis genommen. Betrachtet man die zahlreichen Auseinandersetzungen zwischen den Kaufleuten und Reedern in den beiden Hafenorten im 18. Jahrhundert um die ungehinderte Handelsschiffahrt und um die Beteiligung an der Heringsfischerei sowie um das Recht der freien Schiffahrt auf der Ems, dann dürfte das Verhalten der Leereraner gerade im Hinblick auf mögliche Behinderungen durch die Stadt Emden verständlich sein.

Den vorhandenen Aktenaufzeichnungen zufolge legten Münnicks und die Gebrüder Schröder ihren vorbereiteten Entwurf eines Reglements für die geplante Gesellschaft am 13. Februar 1797 in Berlin vor.⁵ Offenbar waren sie der Überzeugung, daß ihre Vorstellungen von den Behörden anerkannt und zu einem offiziellen Reglement zusammengefaßt würden.

Da dieser Entwurf bisher noch nicht im Druck vorliegt, soll an dieser Stelle der gesamte Text wiedergegeben werden, um einen Vergleich mit der überlieferten handschriftlichen Fassung des endgültigen Reglements zu ermöglichen, die für den internen Behördenverkehr bestimmt war.

In dem Concept Regiment der Königl. Hof-
 Direction in Wien am 17ten Junij 1763
 Zur Befehlshaber des Regiments
 1
 Ich bin durch den Befehl des
 Obersten des Regiments
 in Wien am 17ten Junij 1763
 mit dem Befehl beauftraget
 zu werden die in dem
 Concept Regiment der Königl.
 Hof-Direction in Wien
 am 17ten Junij 1763
 enthaltenen Befehle
 zu befolgen
 2
 In dem Concept Regiment der
 Königl. Hof-Direction in
 Wien am 17ten Junij 1763
 enthaltenen Befehle
 zu befolgen
 3
 In dem Concept Regiment der
 Königl. Hof-Direction in
 Wien am 17ten Junij 1763
 enthaltenen Befehle
 zu befolgen
 4
 In dem Concept Regiment der
 Königl. Hof-Direction in
 Wien am 17ten Junij 1763
 enthaltenen Befehle
 zu befolgen

In dem Concept Regiment der Königl. Hof-
 Direction in Wien am 17ten Junij 1763
 Zur Befehlshaber des Regiments
 1
 Ich bin durch den Befehl des
 Obersten des Regiments
 in Wien am 17ten Junij 1763
 mit dem Befehl beauftraget
 zu werden die in dem
 Concept Regiment der Königl.
 Hof-Direction in Wien
 am 17ten Junij 1763
 enthaltenen Befehle
 zu befolgen
 2
 In dem Concept Regiment der
 Königl. Hof-Direction in
 Wien am 17ten Junij 1763
 enthaltenen Befehle
 zu befolgen
 3
 In dem Concept Regiment der
 Königl. Hof-Direction in
 Wien am 17ten Junij 1763
 enthaltenen Befehle
 zu befolgen
 4
 In dem Concept Regiment der
 Königl. Hof-Direction in
 Wien am 17ten Junij 1763
 enthaltenen Befehle
 zu befolgen

Zu errichtendes Concept-Reglement der Königlich Preußischen Direction einer Fischerey in Grönland und der Davidsstraße, zu Leer in Ostfriesland

Bey einer, von den Unterzeichneten in Leer in Ostfriesland etablirten Kaufleuten, Seiner Allerhöchsten Königlichen Preußischen Majestät allerunterthänigst vorzuschlagenden Etabli- rung einer Direction zum Walfischfang in Grönland und der Davidsstraße von Leer aus, wür- den unsre desfallsigen allerunterthänigsten Vorschläge folgende seyn:

1.

Daß die zu obigem Endzweck bestimmten Schiffe unter der Königlich-Preußischen Flagge, so wie auch auf den Namen eines Preußischen Unterthanen, unter der Führung eines Buchhal- ters fahren müssen.

2.

Daß diese zur Fischerey bestimmten Schiffe an der, Seiner Königlich Preußischen Majestät gehörenden Emse, mit den nöthigen Bedürfnissen ausgerüstet werden sollen.

3.

Daß die Schiffe von der Emse ausfahren, dahin zurückkehren und den Fang löschen.

4.

Wenn aber einige dieser Schiffe, mit dem in Artikel 1 geforderten versehen, außerhalb Lan- des lägen, mithin die Jahreszeit um ein merkliches verstreichen würde, wenn selbige erst auf die Ems kommen, sich equipiren und dann auf den Walfischfang ausgehen wollten: so sollen sich diese Schiffe für das eine und erstemahl in Holland, oder wo sie sonst auch seyn mögen, ausrüsten dürfen, unter dem Vorbehalt jedoch, daß den Directeuren ein glaubwürdiges und hinlängliches Certificat von dem Werthe der Equipirung des Schifs eingehändigt werde, und

5

Das ist die erste Sache die ich
zu thun habe, die ich zu thun
habe, die ich zu thun habe.

Die zweite Sache die ich zu thun
habe, die ich zu thun habe, die ich
zu thun habe, die ich zu thun habe.

Die dritte Sache die ich zu thun
habe, die ich zu thun habe, die ich
zu thun habe, die ich zu thun habe.

Die vierte Sache die ich zu thun
habe, die ich zu thun habe, die ich
zu thun habe, die ich zu thun habe.

Das ist die erste Sache die ich
zu thun habe, die ich zu thun habe.

Die zweite Sache die ich zu thun
habe, die ich zu thun habe, die ich
zu thun habe, die ich zu thun habe.

Die dritte Sache die ich zu thun
habe, die ich zu thun habe, die ich
zu thun habe, die ich zu thun habe.

Die vierte Sache die ich zu thun
habe, die ich zu thun habe, die ich
zu thun habe, die ich zu thun habe.

Die fünfte Sache die ich zu thun
habe, die ich zu thun habe, die ich
zu thun habe, die ich zu thun habe.

dann, zufolge dieses Reglements bestimmt werde, die Zurückreise nach der Ems zu nehmen.

5.

Daß bei der Zurückkunft von der Fischerey, die Abkochung des Thrans und Zubereitung des Fischbeins in den hirtzu anzulegenden besonderen Kochereyen und Werkhäusern zu Leer geschehen muß.

6.

Mit der Versicherung, daß sodann der Eigener des Thrans und Fischbeins Freyheit haben soll, ohn irgend andern als die gegenwärtig in Leer Statt habende Auflagen, denselben wieder zur Stelle oder nach auswärtz zu verkaufen.

7.

Daß der Buchhalter der Rhederey von iedem Schiffe dieser Fischerey, so bald das Schiff vollkommen ausgerüstet, segelfertig liegt, sich bey den von Seiner Königl. Majestät über diese Fischerey allergnädigst angestellte Directoren über diese Fischerey begeben soll, um

8.

Die Beschaffenheit des Schiffes und der Equipages dergestalt wie zur Fischerey erfordert wird, genau zu untersuchen und die Besorgung des davon fehlenden entweder selbst zu verrichten oder den Buchhalter des Schiffes damit zu belästigen.

9.

Daß nach sothaner Regulirung die Directeuren den Buchhalter ein Declaratoir von dem Werthe der Ausrüstung zur Fischerey einhändigen sollen, ohne jedoch darin etwas zu benahmen oder anzuführen, das das Schiff selbst betrifft.

10.

Daß es den Eigenern der Schiffe frey steht, das Casco desselben versichern zu lassen oder nicht, so wie denn auch alles, was das Schiff betrifft, der Direction nicht angeht und an dessen Schaden oder Vortheil keinen Theil nimmt.

11.

Daß der Buchhalter und Commandeur jedes Schiffes, sobald dasselbe auf der Ems angekommen, den Directeuren Bericht abzustatten hat, wie viel Quardelen Speck das Schiff angebracht habe.

12.

Und ferner jährlich vor ultimo Septbr., mit einem gerichtlichen Certifikat, zur Zufriedenheit der Directoren beweisen soll, daß alles durch sothane Schiff angebrachte Speck auf die gehörige Weise, zufolge der Grundgesetze des 5ten Artikels behandelt sey.

13.

Daß auch zu gleicher Zeit ein hinlänglicher Beweis eingereicht werden soll, wie viel Thran jedes Schif von dem angebrachten Speck erhalten habe.

14.

Daß alle Schiffe, die unter dieser Direction zum Fischfang ausfahren, verpflichtet seyn sollen, sich während des Fischens alle Hülfe zu erweisen.

15.

Und beim Befinden einiger Pflichtversäumnisse den Directoren davon Bericht zu geben und für den durch Vernachlässigung ihrer Pflichten der Societät erwachsenen Schaden verantwortlich zu seyn.

16.

Daß der Buchhalter von jedem Schiffe der Fischerey, wenn selbiger dem Inhalt dieses Reglements nachgekommen, jährlich auf den 1ten Novbr. von den Directeuren einen genauen Überschlag, von dem Werth der Equipirung jedes Schiffes beym Ausseegehn und der angebrachten Quardelen Speck und des daraus erhaltenen Thrans empfangen soll.

17.

Sollen sodann die Buchhalter einen Monath nach Empfang derselben, gehalten seyn, denen Directoren, zufolge des gegebenen Declaratoirs, von den Kosten der Equipirung beym Ausseegehn der Schiffe von der Ems, solche Zurückgaben zu leisten, als ihnen von denenselben ausgeschrieben worden, bestehend in den $\frac{1}{3}$ Betrag des erhaltenen Thrans nach Abzug der Ausrüstungskosten.

1
Spendung...
Spendung...
Spendung...

19

1) In der Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...

20

Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...

21

1) Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...

22

Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...

23

Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...
Sitzung...

18.

In welchem Fall der Werth des Thrans angenommen werden soll, wozu derselbe im Handel auf den 1 ten Octobr. verkauft wird.

19.

Von dem Ertrag des durch jedes Schiff angebrachten Thrans soll der Betrag der Equipirungskosten abgezogen werden, und danächst wird von diesem Saldo der gesetzmäßige $\frac{1}{3}$ Theil genommen und durch die Directeurs zu Unterstützung der unglücklichen Fischer, die weniger Thran angebracht haben als der Betrag ihrer Equipirung gewesen, angewandt.

20.

Dieser Betrag des $\frac{1}{3}$ tels giebt, nach der gemachten Berechnung von denen, durch die Holländer und andern auf Grönland und der Davidsstraße unternommenen Fischereyen, einen hinlänglichen Ersatz für allen Schaden, zugleich aber auch die übrigen $\frac{2}{3}$ tel Theile des Thrans und Fischbeins, nach Abzug der Equipirungskosten, einen hinreichenden Gewinn, die Interessenten zu immer größerer Ausbreitung dieses Geschäfts anzuspornen.

21.

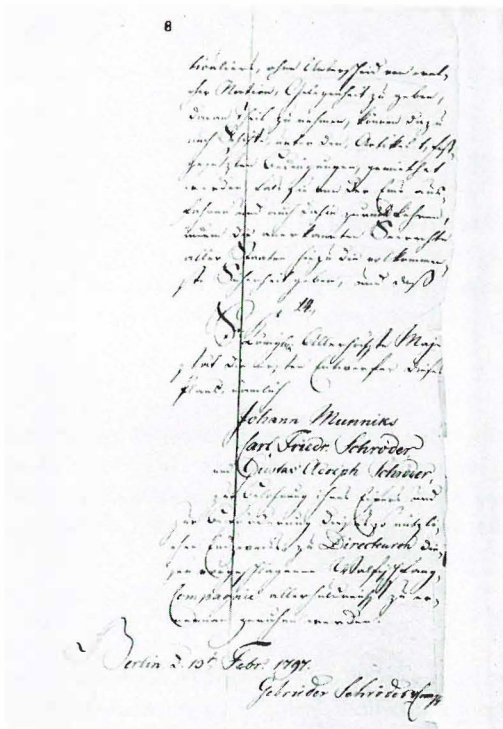
Alles was von dem $\frac{1}{3}$ tel des angebrachten Thrans der glücklichen Fischer, nach Abzug der Equipirungskosten, übrig bleibt, soll, nachdem die Schadloshaltung der unglücklichen Fischer davon bestritten worden, in die Casse der Direction dieser Societaets Fischerey gelegt werden.

22.

Falls aber unerwartet, während des 1 ten und 2 ten Jahrs durch die geringe Theilnahme an der Fischerey, der Schade der unglücklichen Fischer den Fang der glücklichen überstiege, soll die Austheilung des besagten $\frac{1}{3}$ tels auf Rechnung des Schadens, unter die unglücklichen nicht allein proportionel vertheilt werden, sondern auch zugleich noch unter dem Vorbehalt, daß, wenn noch etwas zu kurz käme, selbiges aus der anwachsenden Casse der Direction vergütet zu erhalten.

23.

Um diese Fischerey allgemeiner zu machen, und um einzelnen Particuliers, ohne Unterscheid



von welcher Nation, Gelegenheit zu geben, daran Theil zu nehmen, können dazu auch Schiffe, unter den Artikel 1 festgesetzten Bedingungen, gemiethet werden, falls sie von der Ems ausfahren und auch dahin zurückkehren, indem die anerkannten Seerechte aller Staaten hierzu die vollkommenste Sicherheit geben, und daß

24.,

Seine Königliche Allerhöchste Majestät die ersten Entwerfer dieses Plans, nämlich

Johann Munniks
 Carl Friedr. Schröder,
 und Gustav Adolph Schröder,

zur Belohnung ihres Eifers und zur Beförderung dieses so nützlichen Endzwecks zu Directeuren dieser vorgeschlagenen Walfischfang Compagnie allerhuldreichst zu ernennen geruhen werden.

Berlin, den 13. ten Febr. 1797

Gebrüder Schröder et Comp.

Das Konzept läßt die drei Unternehmer eindeutig als Urheber erkennen, die hier in geschickter Weise eigene Wünsche mit den preußischen Vorstellungen von einer geordneten Wirtschaftspolitik zu verbinden versuchen. Den Leeranern ging es um ein ausschließliches Privileg für ihre Gesellschaft, deren Schiffe mit dem Abschluß der Fangsaison nach Leer zurückkehren sollten, damit dort die entsprechenden Ladungen an Speck und Fischbein gelöscht und verarbeitet werden konnten. Die anfallenden Produkte sollten – so die Vorstellung der Gesellschaft – von Leer aus ohne besondere Auflagen verkauft werden können. Auch dachte man offenbar daran, in Leer oder – so läßt sich vermuten – an einer geeigneten Stelle außerhalb des Ortes Trankochereien und Verarbeitungsbetriebe anzulegen. Für die preußischen Behörden waren insbesondere jene Paragraphen von Interesse, in denen die zukünftige Ausrüstung der zunächst im Ausland zu kaufenden Walfangschiffe in Leer und die Übertragung dieser Schiffe an preußische Untertanen zugesichert wurden. Für die nötige Erweiterung der Gesellschaft sollte die Möglichkeit sorgen, daß sich auch *Particuliers, ohne Unterscheid von welcher Nation* beteiligen könnten, wenn die Leitung in ostfriesischer bzw. preußischer Hand blieb. Gemeinsam mit dem in Aussicht gestellten Ankauf und der ersten Ausrüstung der Schiffe in den Niederlanden wurde damit natürlich beabsichtigt, daß auch sie an dem gewinnbringenden Geschäft der Schiffsankäufe in Amsterdam und der späteren Überführung der Reedereien in den eigenen Ort teilnehmen könnten. Wie noch zu zeigen sein wird, gingen sie damit teilweise über die bisher von den Emdern ausgeübte Praxis hinaus. Zum Problem mußte vor allem der nicht offen ausgesprochene Wunsch der Leeraner Kaufleute werden, zukünftig den gesamten »ostfriesischen Walfang« zu kontrollieren. Damit versuchten sie, in das bisher von einigen Emdener Kaufleuten beherrschte Geschäft der Walfangreederei einzudringen, ohne sich vorher mit diesen in irgendeiner Weise verständigt zu haben.

4. Das »Reglement« von 1797

Über den weiteren Verlauf der Verhandlungen in Berlin liegen leider keine Angaben vor, doch konnten die *Gebrüder Schröder et Consorten* diese in kurzer Zeit erfolgreich abschließen, denn am 25. Februar 1797 erhielten sie das gewünschte, 17 Paragraphen umfassende Privileg ausgestellt. Das Konzept und die endgültige Fassung unterscheiden sich nicht wesentlich voneinander; allerdings mußten nun auch die Besatzungen der Walfänger vorwiegend preußische Untertanen sein, während die Antragsteller zunächst nur an die Buchhalter und die Reeder der Schiffe gedacht hatten. Der amtlich bestätigte Erwerb und die Vorlage einwandfreier Schiffspapiere wurde noch einmal ausdrücklich betont, bevor die preußischen Behörden neutrale Schiffspapiere ausstellen durften.

Das endgültige Reglement soll an dieser Stelle ebenfalls vollständig abgedruckt werden, weil bisher keine entsprechende Fassung veröffentlicht wurde.⁶

Reglement der zu Leer in Ostfriesland zu errichtenden Gesellschaft zum Wallfischfange in Grönland und in der Strasse Davis

1

Die Gesellschaft wird zu Leer in Ostfriesland errichtet und durch Verbindung sachkundiger Kaufleute und Negotianten, die Fonds dazu beigetragen, auch die ganze Entreprise auf deren Gefahr und Kosten übernommen.

2

Die Ausrüstung und Equipirung der zum Wallfischfange erforderlichen Schiffe geschieht lediglich auf dem zum Königlich Preussischen Territorio gehörigen Ems-Strom, von welchem ab, die Schiffe absegeln und dahin mit ihrer Ladung zurückkehren müssen, welche in den in Leer anzulegenden Kochhäusern ausgekocht und von da aus der gewonnene Thran und Fischbein, auch anderer gewinnst verkaufet und ohne Beschränkung gegen die gewöhnliche Abgabe, weiter debitiret oder versendet werden kann und soll.

3

Bey der ersten Eröffnung und Anfange dieses Wallfischfanges soll es ohne Folge nachgegeben seyn, daß die Schiffe der Interessenten, da wo sie liegen, ausgerüstet werden und von da absegeln mögen. Es muß aber den angeordneten Directeurs der Gesellschaft ein glaubwürdiges Certificat von dem Werthe der Equipirung jedes Schiffs eingehändiget und deren Zurückkehr mit der Ladung nach der Ems versichert werden.

4

Ob es gleich der Gesellschaft freysethet, zu dieser Entreprise auch Interessenten und Theilnehmer von auswärtigen Nationen zu engagiren: so müssen doch die vorstehende Vergünstigung in Absicht der ersten Fahrt vorbehalten, fortan beständig zu Bemannung der Schiffe vorzüglich preussische Unterthanen als Matrosen mit Zuziehung ausländischer der Fischerey kundigen Fischer und Steuerleute angenommen werden, auch soll der Buchhalter jedes Schiffs allemahl ein Preussischer Unterthan seyn.

5

Alle zu diesem Wallfischfange von der Ems ausgehende Schiffe müssen als Eigenthum Preussischer Unterthanen qualificiret werden, auch unter dem Namen Preussischer Unterthanen und unter der Führung eines Buchhalters fahren; es muß auch bey jedesmaliger Absegelung der Schiffe von der Ems eine genaue Liste von denen selben mit Benennung der Schiffe, deren Buchhalter und Bemannungen den Directeurs angefertigt, und eine gleiche Liste von den auf der Ems zurückkommenden mit Bemerkung der eingebrachten Ladung, beides unter obrigkeitlicher Beglaubigung verfaßt werden. In Ansehung der zurückbleibenden verunglückten Schiffe muß aber jedesmal deren Verunglückung gehörig nachgewiesen und bescheiniget werden.

6

Dieser solchergestalt qualificirten Schiffe verleihen Seine Königliche Majestät das Recht allerhöchstdero Flagge zu führen, und unter derer protection den Fischfang auszuüben wes Endes auch von der Ostfriesischen Krieges und Domainen Kammer die erforderlichen See Pässe für solche Schiffe nach vorheriger obrigkeitlicher Beglaubigung des einländischen Eigenthums derselben ungesäumt zu ertheilen sind.

7

Der Buchhalter von jeder Rhederey dieser Schiffe muß, so bald das Schiff vollkommen aus-

gerüstet und segelfertig auf der Ems lieget, bey der angeordneten Direction davon Anzeige thun, damit dieselbe die Beschaffenheit der Schiffe und deren Equipage, und ob alles Erforderliche vorhanden, untersuchen, und dem Buchhalter deshalb das Erforderliche auftragen könne.

8

Nachdem dieses geschehen und von den Directoren alles gehörig veranstaltet befunden worden, haben die Directoren jedem Schiffsbuchhalter eine Declaration von dem Werthe der Ausrüstung zur Fischerey zu behändigen, ohne jedoch darin etwas anzuführen und zu berechnen, was das Schiff selbst betrifft.

9

Stehet dem Eigenthümer der Schiffe frey, das Casco derselben versichern zu lassen oder nicht, so wie auch alles, was das Schiff selbst betrifft, der Direction nichts angehet und sie an dessen Schaden oder Vortheile keinen Antheil nimmt.

10

Bey der Zurückkunft der Schiffe vom Fange auf der Ems müssen die Buchhalter derselben den Directoren davon sofort Anzeige thun und nachweisen, wie viel Quardelen Spek jedes Schiff eingebracht hat, auch muß vor Ablauf des Septembris jeden Jahrs der Direction durch gewöhnliche atteste dargethan werden, daß aller eingebrachte Spek in den Kochhäusern zu Leer gehörig behandelt und wie viel Thran und Fischbein jedes Schiff davon erhalten habe, als worauf die Directoren die Mitaufsicht zu halten ebenfalls berechtigt sind.

11

Alle unter dieser angeordneten Direction zum Fischfange von der Ems ausgehende Schiffe sind verbunden, sich während des Fischfanges alle Hülfe zu leisten. Von Verabsäumung dieser Obliegenheit muß den Directoren jedesmaln Anzeige geschehen, damit die Schuldigen für den der Gesellschaft dadurch zugezogenen Schaden zur Verantwortung und Ersetzung angehalten werden können.

12

Dem Buchhalter eines jeden Schiffs wird unter Voraussetzung der gehörigen Befolgung vorsehender Vorschriften von den Directoren jährlich den 1 ten November ein genauer Überschlag von dem Werthe der Equipirung jedes Schiffs beim Aussegeln und von den angebrachten Quardelen Speck und des daraus gemachten Thrans und gewonnenen Fischbeins jedes Schiffs zugestellet.

13

Einen Monat nach Empfang dieses Überschlags sind die Buchhalter verbunden, den Directoren zufolge der gegebenen Declaration von den Kosten der Equipirung beym Aussegeln der Schiffe von der Ems, eine Nachweisung einzureichen, wiewiel nach Abzug der bemeldeten

Equipirungs- und Ausrüstungs Kosten der Gewinn oder Überschuß, von der eingebrachten Ladung eines jeden Schiffs an dem daraus gewonnenen Thran betrage.

Von diesem Gewinn, nach Abzug der gedachten Kosten, solle sodann den Directeurs so fort ein drittheil, von jedem Schiffe getreulich abgeliefert und dieses Ein drittheil nach dem curren-ten Preise des Thrans im October jeden Jahrs in Golde entrichtet werden.

14

Dieses Ein drittheil solle nach Disposition der Directeurs folgendergestalt verwendet werden:

- a) Sollen dadurch die unglücklichen Fischer, welche weniger Thran angebracht haben, als ihr nachgewiesene Equipirungs Kosten betragen, in so weit entschädigt werden.*
- b) Solle, nachdem dieses geschehen, der Überrest dieses Ein drittheils in die Casse der Directoren dieser Societaet fließen, so daß dem Eigener eines jeden Schiffs zwey drittheile der eingebrachten Ladung und des daraus gewonnenen Thrans und Fischbeins, nach Abzug der Ausrüstungs Kosten, als alleiniger Gewinnst zur freyen Disposition verbleiben.*

15

Falls aber wider Vermuthen im ersten oder zweiten Jahr des Fanges, durch die geringe Theilnahme an der Fischerey oder sonst der Schade der unglücklichen Fischer den Fang der glücklichen überstiege: so solle die Austheilung des besagten Ein drittheils, auf Rechnung des Schadens, unter die unglücklichen Fischer, nicht allein verhältnißmäßig vertheilet, sondern auch, wenn sodann noch etwas zu Bewerkstelligung dieser Vertheilung ermangeln sollte, solches aus der anwachsende Casse der Directoren dem Befinden nach zu Leistung der Vergütung zugeschossen werden.

16

Um diese Gesellschaft desto eher aberst den dazu erforderlichen Fonds zu Stande zu bringen und diese Fischerey allgemeiner und vortheilhafter zu machen, und um Kaufleute und Particuliers aller Nationen Gelegenheit zu geben daran theilzunehmen, können dazu auch von den Directoren und einländischen Interessenten, die ihnen zugehörigen Schiffe, unter den in vorstehenden Paragraphen 1, 2, 3, 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen an Ausländer vermietet werden, in so fern sie von der Ems ausfahren, und dahin mit ihren Ladungen zurückkehren, auch die sonstigen Obliegenheiten erfüllen, so wie darunter die allgemeinen Seerechte die Sicherheit gewähren.

17

Zu Directoren dieser Wallfischfang-Gesellschaft werden unter Befolgung vorstehenden Vorschriften und den in der gesellschaftlichen Buchhaltungs-Urkunde enthaltenen Bestätigungen, die ersten Entwerfer dieses Plans, nemlich die Kauf- und Handelsleute:

*Johann Munnicks
Carl Friedrich Schröder und
Gustav Adolph Schröder*

zu Leer in Ostfriesland hierdurch ernennet und bestätigt.

Urkundlich unter Unsren Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Innsiegels. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 25. Febr. 1797

Friedrich Wilhelm

Wie schon in dem Entwurf gewünscht, wurden J. Münnicks, C.F. Schröder und G.A. Schröder als alleinige Direktoren der Walfanggesellschaft bestätigt. Damit ließen sich die Wünsche anderer Reeder, zu Mitdirektoren der Gesellschaft ernannt zu werden, von Anfang an mit dem Hinweis auf diese preußische Entscheidung verhindern.

Am gleichen Tag, nämlich am 25. Februar, erhielten die Leeraner noch die Bestätigungs-urkunde für ihr Unternehmen⁷, in der es u.a. hieß, daß *allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät von Preußen, in betracht daß diese Entreprise lediglich auf Kosten und Gefahr der Societaet unternommen wird, und daß dadurch dem Commercio überhaupt und der Provinz Ostfriesland besonders, vielfacher Vortheil und Nutzen gestiftet werden kan, in Gnaden resolviret, nicht nur diese Entreprise und die deshalb errichtete Societaet zum Wallfischfange zu genehmigen und zu erlauben, daß die auf der Ems ausgerüstete, von da absegelnde und dahin zurückkehrende Schiffe zum Fischfange sich allerhöchstero Flagge bedienen mögen, sondern auch die von benannten Kaufleuten zu Leer übernommene und zu führende Direction über diese Entreprise nach mehrerem Inhalt des angefügten Reglements, wie hiemit geschiehet zu billigen und zu bestätigen.* [...] Seine Königliche Majestät nehmen auch das Seitens der Gesellschaft von den Directeurs derselben gethane Anerbieten mit Wohlgefallen an, daß von jedem dieser Gesellschaft zugehörigen, von der Ems zum Wallfischfange absegelnden Schiffe, bey dessen Zurückkunft und sobald die Ladung zu Gelde gemacht ist, zweyhundert Gulden holländisch baar erleget und an die Ostfriesische Krieges- und Domainen Kammer abgeföhret werden, um theils zu Seiner Königlichen Majestaet allerhöchsten Disposition, theils zur Beförderung nützlicher öffentlicher anstalten in der Provinz Ostfriesland verwendet zu werden [...]. Unter dem Vorbehalt, daß die Gesellschaft alle im Reglement angegebenen Vorschriften einhält und die *auszurüstende Schiffe zu keiner andern Unternehmung als zum Wallfischfange und zu andern erlaubten Kaufmännischen Geschäften* einsetzen wird, sollte das Privileg 6 Jahre gültig sein, um dann nach Bedarf für weitere Jahre verlängert zu werden.

In einem späteren Bericht an die Berliner Behörden, wurden die drei Unternehmer als fähige und seriöse Geschäftsleute beschrieben, die über genügend Erfahrung verfügten, ein solches Unternehmen auch erfolgreich betreiben zu können. Von Münnicks konnten die preußischen Beamten in Aurich berichten, er sei *ein seiner Geschicklichkeit wegen berühmter Advocat in Friesland gewesen*, der nach einem kurzen Aufenthalt in Leer die Provinz Ostfriesland zunächst verlassen mußte, dann aber wieder zurückkehrte. Die Gebrüder Schröder wurden als »gelernte Kaufleute« charakterisiert, die seit ein paar Jahren in Leer wohnten und ansehnliche Erfolge gehabt hätten. Offenbar entstammte aber keiner der Teilhaber aus einer alten Leeraner Kaufmannsfamilie, sondern alle hatten sich vor »einiger Zeit« dort niedergelassen, ohne daß die genauen Umstände zunächst bekannt waren.

Die Aufgabe der Direktoren mußte nun in den folgenden Monaten darin bestehen, Kontakte zu niederländischen Reedereien herzustellen und diese von dem Nutzen der neuen Gesellschaft zu überzeugen sowie genügend Kapital aufzubringen, um die Ankäufe von Schiffen und Gerätschaften durchführen zu können.

Als einzige in Ostfriesland privilegierte Walfangunternehmer konnten Münnicks und die

Gebrüder Schröder mit der Schaffung der notwendigen Kaianlagen, Trankochereien und Liegeplätze für die Überwinterung der Schiffe in Leer oder, wie es später betont wurde, in Leerort beginnen. Im Gegensatz zu den Emdern, die 1797 die Walfangschiffe nicht mit dem Saisonende in den eigenen Hafen beordert hatten, wollte die neue Gesellschaft in Leer einen ganz neuen Erwerbszweig aufbauen und zumindestens für einige Jahre auch dort betreiben.

5. Die Konflikte mit den Emdern »Walfangreedereien«

Ungeklärt blieb vorerst das Verhältnis zu den Emdern Reedereien, auf deren Walfangunternehmungen vom Vorjahr und auf die für 1797 geplanten weiteren Einsätze der »umgemeldeten« Schiffe kein Bezug genommen wurde. Soweit es sich überblicken läßt, wurde diese wichtige Angelegenheit erst vom März/April bzw. Mai an in ihrem vollem Umfang von Münnicks und den Gebrüder Schröder sowie von den Behörden erkannt.⁹ In ihrem Schreiben vom 29. Mai informierte die Kriegs- und Domänenkammer in Aurich (im folgenden Text als »Kammer« bezeichnet) das *Departement des wirklich Geheimen Etats Krieges und dirigirenden Ministri, Freiherrn von Heinitz* über die bisherigen Schritte der Direktoren in Leer, nachdem im März entsprechende Untersuchungen in Emden und Leer begonnen hatten. Die Leeraner waren demnach schon am 21. März nachdrücklich ermuntert worden, die in Berlin in Aussicht gestellten Seepässe, die ihnen von den Provinzbehörden unverzüglich zu bewilligen waren, zu beantragen und mit der Ausrüstung der Schiffe zu beginnen. Dies hielt die Kammer schon deshalb für notwendig, weil die Direktoren erklärt hatten, daß *die von ihnen zu befrachteten Schiffe schon medio Mart. in See gehen sollten*. Bis gegen Ende Mai, so der Auricher Bericht, hatten die Leeraner aber kein Schiff segelfertig gehabt und ihrerseits erklärt, daß die Emdern Kaufleute ihnen das gesamte Geschäft vereitelt hätten.

Im Zuge ihrer Voruntersuchungen hatte die Kammer den Emdern Magistrat am 5. Mai offiziell über die neue Gesellschaft informiert, ohne allerdings den genauen Wortlaut des Reglements oder der Bestätigungsurkunde mitzuteilen. Gleichzeitig verlangte sie aber ausführliche Auskünfte über die geschäftlichen Verbindungen der Kaufleute um den Reeder P. O. Brouwer mit den Geschäftspartnern in Amsterdam, die bisher niederländische Walfangschiffe ausgerüstet hatten. Folgt man dem Wortlaut dieses Schreibens, dann hatten die Kaufleute um P. O. Brouwer schon zu Beginn des Jahres, als die Leeraner noch in Berlin verhandelten, mit ihren niederländischen Partnern Vereinbarungen über die Fortführung und Ausweitung der 1795/96 begonnenen Geschäftsverbindungen getroffen. Dem Brief der Kammer liegt eine Kopie der Beschwerde von Münnicks und von den Gebrüder Schröder vom 28. April bei, in der es heißt:

Dat de Directeuren [der Leeraner Gesellschaft] by derzelven terugkomst van Berlin ontwaard werden, dat er in Holland een aantal Scheepen ten Walvisvangst werden geequieerd, onder Pruisische vlag, weshalven zy zich by den Koniglyken Consul aldaar informeerden, et tot Antword bekwamen:

Dat aldaar dertig Schepen, by na gereed waren, en met Emdern Zeepassen en Pruisischen vlag den reis naar Groenland wilden doen, dat de Schippers brieven van eigendom hadden van Pieter. O. Brouwer en Comp. te Emden, en een order van by retour in den minst kostbaaren haven in te lopen. Dar het aan Directeuren genoegzaam gebleek, hoe deze onderneeming een bedrog was, om de Hollanders in den Scheepvaart ter Walvisvischery van en naar Holland te dekken, door de Pruisische protectie. En dat Pieter. O. Brouwer zyn naam, eigendom en de bezorging der Emdern Zeepassen deed, om zyne Majesteits verleend privilegie te eluderen, p'Konigs heeltryk oogmerk ter bevordering van het nut dezer Provincie en het Commerciele in't algemeen te verydelen.

Mit ihrem Versuch, die niederländischen, nun mit preußischen Seepässen des Reeders P.O. Brouwer aus Emden ausgestatteten Walfänger zum Anschluß an ihre Gesellschaft zu bewegen und sich damit nach dem Wortlaut des Reglements vom 25. Februar zu richten, scheiterten die Direktoren. Ein Teil der Walfangschiffe war ohnehin schon ausgelaufen, und zudem wollten die niederländischen Reeder *liever hunne Schepen te willen laten leggen, dan niet in Holland met hunne Vangst terug keeren*. Die sicherlich überraschten Gesellschafter aus Leer konnten demnach keine Schiffe mehr erwerben oder Amsterdamer Reeder für ihre Planungen begeistern.

Offensichtlich hatten nun auch die Beamten in Berlin die Gefährdung der Leeraner Gesellschaft durch die Emdener Reeder erkannt, denn schon am 8. Mai erhielt die Kammer ein Schreiben, dessen Inhalt sie unverzüglich dem Magistrat in Emden zur Kenntnis zu bringen hatte.¹⁰ Die Beschwerde der »Octroyirten Wallfischfang Compagnie« zu Leer anerkennend, *da, am wenigsten bey dermaligen politischen Verhältnisse der Republic Holland, gestattet werden kan, daß die dasigen Kaufleute, Schiffer und Fischer, durch Collusiones und simulirte Contracte diesseitiger Kauffleute und Rheder, des Vortheils Unserer Königlich Preußischen Flagge theilhaftig gemacht werden, um unter deren Schutze den Wallfischfang, den Herings Fang und andere Kauffmännische Negotia zu betreiben und dadurch per indirectum, den Fortgang der octroyirten Wallfisch Fanggesellschaft unter Direction der Kauffleute Munniks und Gebrüder Schröder in Leer zu hindern und der dortigen Provinz den dadurch intendirten Vortheil und Gewerbe zu entziehen*, sollte mit sofortiger Wirkung die Ausgabe von preußischen Seepässen an P.O. Brouwer und Consorten eingestellt werden. Außerdem hatte die Emdener Stadtverwaltung alle bereits vergebenen Seepässe zurückzufordern. Mit reichlicher Verspätung gab der Magistrat diese Anordnung am 26. Mai an P.O. Brouwer sowie an Y., R. und H. Boumann weiter, die nun ihrerseits die erworbenen Seepässe innerhalb von 24 Stunden aus Amsterdam holen lassen sollten.

In Leer konnte man mit dieser Entscheidung eigentlich zufrieden sein, wenn nicht die Jahreszeit mittlerweile so weit fortgeschritten gewesen wäre, daß man praktisch keinen Walfänger mehr mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg ausschicken konnte. Auch hatten sich die Amsterdamer bisher geweigert, sich unter den Bedingungen des Reglements an der Leeraner Gesellschaft zu beteiligen und sich damit der Direktion der drei Kaufleute zu unterstellen. Hinzu kam noch, daß es ohnehin nicht im Interesse der Niederländer und der Emdener lag, daß ihre mit preußischen Seepässen ausgerüsteten, formal den Emdener Kaufleuten gehörenden Fangschiffe nach Leer fahren sollten und dort die Verarbeitung von Speck und Barten durchgeführt würde. Die bisherige Geschäftspraxis des Jahres 1796 hatte dieses auch nicht notwendig gemacht, da auch die preußischen Behörden damals keine Einwände erhoben hatten und damals alle beteiligten Gruppen mit dem Ergebnis einverstanden gewesen waren. Immerhin bot aber die Entscheidung vom 8. bzw. 26. Mai den Leeranern die Möglichkeit, sich an der Fangsaison im nächsten Jahr in der ursprünglich beabsichtigten Weise zu beteiligen, auch wenn die bisherige Situation sicherlich nicht ihren Vorstellungen entsprechen konnte.

In Emden reagierte man auf diese Zukunftsaussichten wesentlich unruhiger, da man dort die gesamte bisherige Geschäftsgrundlage gestört sehen mußte. Zwar war es unwahrscheinlich, daß man auch nur einen Seepaß binnen 24 Stunden zurückbeordern könnte, ein großer Teil der Schiffe war ohnehin ausgelaufen, doch verhieß die zukünftige Entwicklung nichts Erfreuliches. In seiner Stellungnahme vom 22. Mai über die Anhörung der Kaufleute Brouwer und Boumann konnte der Magistrat nachweisen¹¹, daß sie ihre Seepässe auf dem normalen Verfahrenswege beantragt und genehmigt bekommen hätten, ja sogar, daß die preußischen Behörden in Berlin diese genehmigt hätten. Die ersten Seepässe hätten sie bereits im März 1796 für jene Schiffe erhalten, die nun auf See seien. Auch wurde die Gültigkeit des Leeraner Reglements für die übrige ostfriesische Kaufmannschaft angezweifelt. *Was die Angaben des*

Münnicks betrifft, so ist uns nicht bekannt gemacht worden, daß eine Gesellschaft Kaufleute in Leer unter Direction der Gebrüder Schröder et Consorten eine Octroy zum Wallfisch Fang allerhöchst erteilet sey, und so wie solche einer Seits wahrscheinlich kein Privilegium exclusivum enthalten wird, so kann die Gesellschaft sich mit Grunde nicht anmassen, dergleichen Entreprise hiesigen Einwohnern zu verwehren.

Die allmählich verärgerten Emdrer Kaufleute führten aus, *die Leerer Societaet unter Direction der Gebrüder Schröder, deren Haupt wohl der aus Groningen oder Friesland dahin gezogene Münnicks seyn würde, hätte also um desto weniger Ursache, sich an den hiesigen Interessenten zu reiben, als diese vielmehr sich gegen solche Unterkeriecher ihrer Unternehmungen beschweren müsten, daß dieselben nun privative Erlaubniß zum Wallfisch Fang unter Königl. allerhöchsten protection zu erschleichen gesucht; wovon iedoch nichts öffentlich bekannt gemacht worden, mithin Niemand hieselbst eine legale Kenntniß gehabt.*¹²

Im weiteren Verlauf der Befragung beschrieben die Emdrer Kaufleute die seit 1796 ausgeübte Verfahrensweise bei der Übernahme niederländischer Walfangschiffe, auf die zu Beginn dieses Aufsatzes bereits eingegangen wurde. Dann jedoch wiesen sie auf die Situation im Frühjahr 1797 hin und führten aus: *Wie nun die Commandeurs der Schiffe in diesem Frühjahr zum Auslaufen fertig gewesen und sich bei dem Königl. Consul Gregory zur weitem Legitimation gemeldet; so habe derselbe ihnen nach Inhalt eines Schreibens von der anmaßlichen Direction des Walfischfanges zu Leer von jedem Schiffe eine Recognition von fl. 300 holl. abgefordert. Weil damals keine Zeit mehr zu versäumen gewesen wäre, um vorab auszumachen, worauf sothane Forderung eigentlich gegründet sey, und ob eine dergl. Recognition wirklich für die Königl. allerhöchste protection zu entrichten, oder die anmaßliche Direction in Leer auch daran gaudiren sollte, so hätten die Correspondenten derer Comparenten in Amsterdam ratsam gefunden, solche vorerst sub protestatione zu erlegen und sich eine Abschrift von dem Schreiben jener Directoren an den Consul Gregory geben zu lassen [...] und wobei Comparentes anmerken, daß darnach Leeranis mehr Freiheit verstattet worden, als man den hiesigen negociantien jemals eingeräumt, um nemlich solche ansehnliche Entreprisen mit den Holländern gemeinschaftlich zu treiben, wenigstens diese quod Interesse daran nicht auszuschließen.*

Weiterhin betonten die Emdrer Kaufleute, daß sie mit den Leeranern keine gemeinsame Gesellschaft gründen wollten, da sie dieses Gewerbe schon länger und mit mehr Erfahrung ausübten als ihre Konkurrenten. Für die von ihnen ausgerüsteten Schiffe wollten aber auch die Emdrer eine bestimmte Summe an die königlichen Kassen zahlen, sobald die Fangsaison beendet sei.

In ihrem bereits zitierten Bericht an die Berliner Behörden vom 29. Mai 1797 schlug die Auricher Kammer nun ihrerseits vor, die ganze Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen und keine Maßnahmen gegen die Emdrer Reeder zu erwägen. Diese hätten nachweislich von der Leeraner Gesellschaft nicht wissen können und die im Vorjahr begonnenen Geschäftsverbindungen ausgebaut. Ob die im Grunde genommen nicht rechtmäßig erhobenen *Recognitions-Gelder* von dem Amsterdamer Konsul zurückzuzahlen seien, sollten die Beamten in Berlin entscheiden. Angesichts der vorangeschrittenen Jahreszeit sah die Kammer in Aurich bald von der Einziehung der ausgegebenen Seepässe ab und verfolgte die Angelegenheit vorläufig nicht weiter.

In den folgenden Monaten setzte jedoch ein umfangreicher Schriftverkehr zwischen den beteiligten Behörden und den Reedern ein, ohne daß sich allerdings an den bestehenden Verhältnissen durchgreifende Änderungen erzielen ließen.¹³ Die Walfangschiffe waren noch auf See und konnten in der leidigen Paßangelegenheit nicht erreicht werden, die Emdrer Kaufleute blieben also im Besitz der »erworbenen« Schiffe, und den Leeranern war es bisher nicht gelungen, entsprechende Ankäufe in Amsterdam zu tätigen oder erfolgversprechende Kontakte mit den dortigen Kaufleuten zu knüpfen.

So erhielt der Emdener Magistrat am 25. August ein Schreiben der Kammer, in dem die Emdener Kaufleute und Reeder aufgefordert werden, sich mit ihren Schiffen an der Leeraner Gesellschaft zu beteiligen. Nur unter der Leitung der dortigen Direktoren und unter Beachtung der Bestimmungen des Reglements sahen die Behörden eine für die gesamte Provinz sinnvolle wirtschaftliche Entwicklung und die Möglichkeit, auch zukünftig die Emdener Schiffe mit preussischen Pässen und Flaggen zu versehen. Im Zusammenhang mit diesem Schreiben erhielten die Emdener auch erstmalig die Abschriften des Reglements und der Bestätigungsurkunde.

In seiner ersten Stellungnahme erklärte der Emdener Magistrat, *daß diese der Provinz so nützliche Entreprise einen guten Fortgang erreichen und ihres Zwecks nicht verfehlen möge, weshalb derselbe hoffet, daß die Kaufleute und besonders diejenigen, die bereits so viele Schiffe von Holland aus zum Wallfischfang ausgehen und dafür an den Consul Gregory die recognition bezahlen lassen, zu der Octroyrten Wallfischfang Gesellschaft zur Befolgung des Reglements beitreten werden.*¹⁴ Von preussischer Seite hatte man also noch nicht die Hoffnung aufgegeben, daß es doch zu einem Zusammenschluß der Walfangunternehmen kommen würde. Es blieb nur die Frage, wie die Emdener Unternehmer zu einem solchen Schritt zu bewegen wären, da sie es doch waren, die schon längere Zeit über geeignete Geschäftsverbindungen verfügten. Die Kammer in Aurich versuchte deshalb gemeinsam mit dem Magistrat und dem Commissarius loci in Emden, die betroffenen Kaufleute zu überzeugen, daß es zukünftig nur noch die *octroyrte Gesellschaft* geben werde. Daß sich zumindest für das Jahr 1797, dessen Walfangsaison nahezu beendet war, keine einvernehmliche Regelung finden ließ, zeigt auch der Bericht der Kammer vom 30. Oktober.¹⁵ Im Verlauf der Ausführungen wurden einzelne Verdachtsmomente geäußert, nach denen es sich bei den Leeraner Gesellschaftern um weniger seriöse Kaufleute handele, denen kein großes Vertrauen entgegengebracht werden könne; allerdings wurden diese Äußerungen nicht durch weitere Belege gestützt. Problematisch blieb auch die Regelung der unrechtmäßig erhobenen Rekognitionsgelder für die Vergabe von Seepässen in Amsterdam. Zunächst sollte das Geld bis zur abschließenden Klärung in einen Fonds eingezahlt werden. Die Haltung der Emdener Kaufleute P.O. Brouwer, T. Bouman, Y. Boumann, H. Bouman, Th.D. Kammenga, P.L. Marches, C.P. Marches, P. Arends, H. Kappelhoff und Vissering, die alle an dem Walfanggeschäft teilnahmen, beschrieb die Kammer wie folgt: *allein wir müssen wohl sehr bedauern, daß auch diese Hoffnung fehl geschlagen, indem die Emdener Kaufmannschaft einestheils kein Vertrauen zu den Leerer Directeurs hat, und ihr Vermögen deren Direction nicht unterwerfen will, wie denn der Kriegs Rath Schnedermann in seinem Berichte noch bemerket, daß die drey Leerer Directeurs auch bey der Banque nicht in dem Credit ständen, daß man ihre Wechsel kaufe, oder auf ihre Unterschriften Gelder geben sollte, welche verschiedenen anderen Soliden Leerer Handlungs-Häusern doch nicht geweigert würde, andernteils aber stehet der Emdener Kaufmannschaft die Bedingung der Octroy im Wege, daß die Schiffe von Leer aus, und also das ganze Geschäfte hauptsächlich in Leer betrieben werden solle, wodurch denn jeder Verdienst für Handwerker Fabricanten ausschließlich für den Flecken Leer bleiben würde.* Abschließend beurteilte die Kammer das Leeraner Vorhaben skeptisch und bemerkte: *Nach diesem actenmäßigen Vortrage müssen wir sehr zweifeln, daß die Direction zu Leer, die bisher selbst zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeit öffentlich noch nichts unternommen, je im Stande seyn werde, die übernommene Entreprise auszuführen, und daß es mithin, weil bey deren Octroy anderer solider Kaufleute Handels und Entreprisen sehr geniret werden, am rathsamsten seyn dürfte, der Leerer Direction einen terminum zu setzen, um entweder unter zu stellender Caution die entreprise zu vollführen oder aber davon abzusehen.*

Eine interessante Wendung deutete sich aber in einem weiteren Bericht der Kammer vom 29. Dezember an¹⁶, da sie nach ihren Überprüfungen betonte, daß die Emdener Kaufleute entgegen den Behauptungen aus Leer die niederländischen Walfangschiffe »legal« erworben und

dabei keine preußischen Bestimmungen außer Acht gelassen hätten. Die Emdener konnten ihre Ankäufe durch amtliche Dokumente belegen und hatten auch den *80 ten Pfennig* korrekt bezahlt; damit entfiel der Vorwurf, von Emdener Seiten wären groß angelegte Paßschwindereien begangen worden.

Für einige Zeit wurden die Streitpunkte nicht mehr mit der anfänglichen Intensität verfolgt, da es nun für die ostfriesischen Behörden von Interesse war, wieviel Tran und Speck die einzelnen »Emdener Walfangschiffe« mitgebracht hatten, wie hoch die Erlöse in Amsterdam ausgefallen waren und welcher Anteil den Emdern davon zustand.

6. Die weitere Entwicklung bis zum Ende der Gesellschaft

Die Berliner Behörden erwiesen sich jedoch als hartnäckige Verfechter der Idee einer gemeinschaftlichen Walfanggesellschaft. Noch bevor die Emdener Kaufleute für das Jahr 1798 neue Seepässe für weitere in Amsterdam erworbene Schiffe beantragten, wurden sie wieder mit den alten Vorstellungen einer gemeinsamen Gesellschaft konfrontiert. Die Gebrüder Schröder und ihr Partner Münnicks hatten den Plan noch nicht aufgegeben und sahen jetzt, vor dem Beginn der neuen Fangsaison, eine günstige Gelegenheit, das umstrittene Unternehmen voranzutreiben. Ebenfalls am 29. Dezember wurde der Magistrat informiert¹⁷, daß *man es höchsten Orts mit besonderer Zufriedenheit aufnehmen würde, wenn diese für die hiesige Provinz in manchem Betrachte vortheilhafte Entreprise des von hier aus zu betreibenden Wallfischfangs, mögte zur Wirklichkeit gebracht, und dazu der Beytritt des P.O. Brouwer et Comp. oder andere bemittelte dortiger Kaufleute und Particuliers bewürket, und die Führung der Geschäfte allenfalls dahin modificiret werden, daß beyde Unternehmungen unter eine gemeinschaftliche Direction gebracht, die Schiffe aber zum Theil auch von Emden aus absegeln und dahin mit ihren Ladungen zurückkehren möchten.* Wieder stand hinter dieser Vorstellung der alte Plan, den die Emdener Kaufleute bisher abgelehnt hatten; sie wollten den »freien Walfang« nicht durch einengende Gesellschaften behindert sehen. Es war also vorauszusehen, daß auch diese Variante nicht den erhofften Erfolg bringen würde. Aber auch die Leeraner hatten keine notwendigen Konsequenzen aus ihrem Fehlschlag vom Frühjahr gezogen und nach neuen Wegen gesucht; für sie konnte es offenbar nur dann eine erfolgreiche Walfanggesellschaft geben, wenn es ihnen gelingen würde, die Emdener in ihr Konzept einzubinden. Aber auch der zweite Versuch mußte scheitern, solange es keine grundlegenden Modifikationen der ursprünglichen Konzeption gab. Auch besaßen die Kaufleute um P.O. Brouwer noch gültige Seepässe, die ihnen auch zu Beginn des Jahres 1798 die Ausrüstung weiterer Schiffe ermöglichte. Vom Magistrat konnte deshalb am 21. Februar 1798 nur berichtet werden, daß sich in Emden zunächst nichts ändern würde, aber vielleicht könnten sich die Kaufleute 1799 zu einem Zusammenschluß bewegen lassen.

Das weitere Schicksal der Leeraner Gesellschaft läßt sich anhand der vorhandenen Akten nicht mehr verfolgen. Zwar gab es bis zum März 1798 noch langwierige Verhandlungen über die Genehmigung von Seepässen für Emdener, in Amsterdam erworbene Walfangschiffe und über die verlangte Einrichtung von Trankochereien in Emden, doch wurden die Forderungen der preußischen Behörden dahingehend reduziert, daß es letztendlich doch wieder bei der offenbar bewährten Praxis blieb. P.O. Brouwer et Comp. konnten in Amsterdam niederländische Walfänger mit preußischen Pässen versehen und auslaufen lassen. Von den Gebrüdern Schröder und von J. Münnicks liegen dagegen keine weiteren Nachrichten vor. Sie waren demnach, so ist zu vermuten, nicht in der Lage gewesen, das nötige Kapital zu beschaffen. Auch wenn die Schiffe nicht zum regulären Kaufpreis erworben wurden, so mußten die Kaufleute aus Emden doch gewisse Summen einsetzen. Wichtiger waren allerdings die geschäftli-

chen Verbindungen, über die die drei Leeraner offenbar nicht verfügten, die aber als wichtigste Voraussetzung erst zum Gelingen dieser Geschäfte beitragen.

Es bleibt also zu vermuten, daß die Leeraner Gesellschaft mit ihrem *Reglement der zu Leer in Ostfriesland zu errichtenden Gesellschaft zum Wallfischfang in Grönland und in der Straße Davis* nicht über das Planungsstadium hinauskam und im Verlauf des Frühjahres 1798 die weiteren Bemühungen einstellte.

Im Hinblick auf die laufenden Geschäftsverbindungen der Emdener Kaufleute ist es ohnehin unverständlich, warum die Berliner Behörden ohne Rücksprache mit der preußischen Verwaltung in Ostfriesland ein derartiges Vorhaben überhaupt genehmigten. Es mußte allerdings im Interesse der Behörden liegen, die wirtschaftliche Gesamtlage in Ostfriesland zu verbessern. Von diesem Standpunkt aus gesehen, erwies sich das Vorhaben der Leeraner Kaufleute durchaus als sinnvoll, da sie sich für die Schaffung eines neuen Gewerbebezuges an der Ems einsetzten. Diese Vorstellung entsprach aber nicht mehr den wirklichen politischen Verhältnissen, die die Kaufleute und Reeder aus Emden schon frühzeitig erkannt hatten. Es lag nicht im Interesse der niederländischen Geschäftspartner, ihre Schiffe jeweils am Ende einer Fangsaison nach Emden oder gar nach Leer segeln zu lassen. Auch hätte der Aufbau von Tranckochereien in Leer die Amsterdamer Anlagen überflüssig gemacht und in einem solchen Fall ebenfalls den Geschäftsinteressen entgegengestanden. Immerhin hatten die preußischen Behörden in Ostfriesland die politische Situation und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten und Grenzen für die ostfriesische Wirtschaft erkannt, auch wenn sie zunächst den Anweisungen aus Berlin zu folgen hatten. Es läßt sich demnach vorläufig festhalten, daß die Emdener Praxis der Scheinankäufe von Walfangschiffen und der eher formalen Geschäftsführung offensichtlich der sinnvollere Weg gewesen ist. Die zu erwartenden Gewinne waren günstig genug, um die Fortsetzung dieser Geschäftsverbindungen ratsam erscheinen zu lassen. Auch hatte sich im Zuge einer sich langsam wandelnden Wirtschaftsauffassung das Beharren auf behördlich angeordneten Monopolbetrieben als ungünstig erwiesen, während eine freiere Wirtschaftspolitik mehr Aussicht auf Erfolg bot. Das privilegierte Leeraner Unternehmen war deshalb schon bei der Gründung unrealistisch, da von Seiten der Behörden eine wirksame Umsetzung der Berliner Vorstellungen nicht versucht wurde. Auf welche Weise sich solche Unternehmen durchführen ließen, soll in einer umfangreicheren Abhandlung untersucht werden.

Anmerkungen:

- 1 Vgl. u.a. Brinner, L.: Die deutsche Grönlandfahrt. Berlin 1913 (= Abh. Verk. G., Bd. VII); Lindemann, M.: Die arktische Fischerei der deutschen Seestädte 1620–1868. Berlin 1913, S. 409ff; Linke, H.: Die Geschichte der Borkumer Walfängerfamilie Meyer. Bremerhaven 1970; Sonntag, Johs.-H.: Die preußische Wirtschaftspolitik in Ostfriesland 1744–1806/1813–1815 unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Emden und des Emsverkehrs. Aurich 1987 (= Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands 66). Vom Verfasser ist für die nächste Zeit eine größere Untersuchung über die Emdener Walfangreedereien geplant, für die u.a. die unten genannten Archivbestände ausgewertet werden.
- 2 Zentrales Staatsarchiv, Dienststelle Merseburg, Generaldirektorium, Ostfriesland, Tit. XLVII *Concessions Sachen der Städte und des platten Landes*, Nr. 58 *Acta, wegen der unter Direction der Kaufleute Munnicks und Gebrüder Schroeder zu Leer in Ostfrießland zu errichtenden Gesellschaft zum Wallfischfang von der Ems aus in Grönland und in der Straße Davis*. Im folgenden abgekürzt als ZStA Merseburg.
- 3 Stadtarchiv Emden (im folgenden StadtA Emden), I. Reg., Nr. 467 sowie II. Reg., Nr. 761 und insbesondere Nr. 1090.
- 4 Vgl. Brugmans, H.: Paardenkracht und Mensenmacht. Sociaal-economische geschiedenis van Nederland 1795–1940. s'Gravenhage 1961, S. 23; de Jong, C.: Geschiedenis van de oude Nederlandse Walvisvaart. Deel 2. Bloei en Achteruitgang 1642–1872. Johannesburg 1978, S. 422ff. De Jong, S. 423, schreibt über die damalige Situation wie folgt: *In 1796 pasten de walvisreders met goedvinden van de regering dezelfde taktiek als in 1782 toe: zij verkochten hun schepen in schijncontracten aan inwoners van Noord-*

duitse havensteden, waarvan sommige weinig of geen walvisvaart uitoefenden, en lieten ze onder Pruisische of Oldenburgse vlag uit Nederland afvaren.

- 5 Zum Text des *Concept Reglement(s)* vgl. ZStA Merseburg, Generaldirektorium, Ostfriesland, Tit. XLVII, Nr. 58, Bl. 4–8. Diese Akte enthält nur den Textentwurf, nicht jedoch das endgültige *Reglement* vom 25.2.1797. Für den Druck eignet sich dieses Konzept eher als die Abschrift des *Reglements*.
- 6 Zum gültigen Text des *Reglement(s) der zu Leer in Ostfriesland zu errichtende Gesellschaft zum Wallfischfange in Grönland und in der Strasse Davis* vgl. StadtA Emden, II. Reg., Nr. 1090. Die Akte ist nicht paginiert. Bei dieser Textvorlage handelt es sich um eine Abschrift, nicht um den Originaldruck. Von dem *Reglement* liegt offensichtlich nur diese eine Abschrift vor, die einem Schreiben des Generaldirektoriums in Berlin an die Kriegs- und Domänenkammer in Aurich vom 25.8.1797 beigelegt war.
- 7 *Bestätigungs Urkunde für die, unter Direction der Kaufleute Johann Münnicks, Gustav Adolph Schröder und Carl Friedrich Schröder zu Leer in Ostfriesland zu errichtende Gesellschaft zum Wallfischfang von der Ems aus in Grönland und in der Strasse Davis*, StadtA Emden, II. Reg., Nr. 1090. Zur Überlieferung der Bestätigungsurkunde vgl. Anm. 6.
- 8 ZStA Merseburg, Generaldirektorium, Ostfriesland, Tit. XLVII, Nr. 58, Bl. 45ff.
- 9 Vgl. ebd.
- 10 Auszug aus einem Reskript der Berliner Behörden an die Auricher Kriegs- und Domänenkammer vom 8.5.1797. Diese teilte dem Emdener Magistrat den Inhalt in einem Schreiben vom 19.5. mit. Zur Situation der Emdener Walfangreedereien vgl. auch Sonntag, Johs.-H.: *Preußische Wirtschaftspolitik* (wie Anm. 1), S. 321ff.
- 11 Protokoll über die vom Emdener Magistrat am 18.5. durchgeführte Anhörung der Emdener Kaufleute vom 22.5. 1797, ZStA Merseburg, Generaldirektorium, Ostfriesland, Tit. XLVII, Nr. 58, Bl. 49ff.
- 12 Befragung der Emdener Walfangreedere durch den Magistrat vom 18.5.1797, ebd., Bl. 51ff.
- 13 Ebd., Bericht der Kammer vom 30.10.1797, Bl. 75ff.
- 14 Stellungnahme des Emdener Magistrats vom 15.9.1797, StadtA Emden, II. Reg., Nr. 1090.
- 15 Wie Anm. 13.
- 16 Bericht der Kammer an das Generaldirektorium vom 29.12.1797, StadtA Emden, II. Reg., Nr. 1090.
- 17 Ebd., Schreiben der Kammer an den Emdener Magistrat vom 29.12.1797.

Digitized by Google